



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Jugendstrafanstalt Schifferstadt

Besuch vom 24. Februar 2015

Az.: 237-RP/I/15

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
C	Feststellungen und Empfehlungen	3
I	Bekleidung der Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum	3
II	Zugangsuntersuchung	3
III	Verständigung mit Gefangenen bei Zugang	3
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	4
I	Elektronische Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen	4
II	Hausordnung	4
E	Positive Beobachtungen	4
F	Weiteres Vorgehen	4

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 24. Februar 2015 die Jugendstrafanstalt Schifferstadt. Die Jugendstrafanstalt ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafe und Untersuchungshaft an zu Jugendstrafe Verurteilten aus den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Mainz, Zweibrücken und Koblenz (nur Untersuchungshaft). Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 200 Plätzen in der Strafhaft und 60 Plätzen in der Untersuchungshaft. Zum Zeitpunkt des Besuchs war sie mit 180 Gefangenen belegt, von denen 24 Untersuchungshäftlinge und 156 Strafgefangene waren.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Jugendstrafanstalt am Vortag beim Abteilungsleiter der Abteilung V des Justizministeriums Rheinland-Pfalz an. Sie traf um 10:15 Uhr in der Ju-

gendstrafanstalt ein und wurde vom Anstaltsleiter und seinem Stellvertreter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit dem Vorsitzenden des Personalrats und den Anstaltsgeistlichen sowie verschiedenen Gefangenen in unterschiedlichen Abteilungen. Zudem sprach die Delegation mit der Gefangenenmitverantwortung sowie der anwesenden Krankenpflegerin. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Bekleidung der Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum

Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, sind nur mit einer Papierunterhose bekleidet. Ihnen sollte darüber hinaus zumindest auch ein Papierhemd ausgegeben werden. Entsprechende Hemden werden beispielsweise im bayerischen Strafvollzug verwendet.

II Zugangsuntersuchung

Die Ärztin der Jugendstrafanstalt Schifferstadt ist auch für die Justizvollzugsanstalten Frankenthal und Ludwigshafen zuständig. Sie ist zweimal wöchentlich in der Anstalt. Bei Gefangenen, die ihre Haft an Tagen antreten, an denen die Ärztin nicht in der Anstalt ist, kann die Zugangsuntersuchung deshalb unter Umständen erst nach bis zu vier Tagen erfolgen. Nach § 12 Abs. 3 LJVollzG soll die Zugangsuntersuchung „alsbald“ erfolgen. Der Gesetzgeber hat dazu in der Begründung ausgeführt, dass die Untersuchung „in Zweifelsfällen sehr schnell – gegebenenfalls auch sofort – [...], ansonsten an einem der nächsten Werktage [erfolgen soll]“.¹ Nach der Literatur sollte eine Frist von drei Tagen in der Regel nicht überschritten werden.²

Zwar werden alle Zugänge von den immer anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Krankenstation begutachtet, die gegebenenfalls einen Notarzt hinzuziehen oder die Verlegung in ein Krankenhaus veranlassen können. Diese Mitarbeiter können jedoch nur entscheiden, ob gegebenenfalls sofort ein Arzt hinzugezogen werden soll, nicht aber die ärztliche Zugangsuntersuchung ersetzen. Angesichts der steigenden Zahl von jugendlichen Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten oder möglicher Drogenproblematiken sollte sichergestellt sein, dass die Zugangsuntersuchung bei jedem Jugendlichen auch bei Zugang vor oder am Wochenende regelmäßig innerhalb von drei Tagen, idealerweise aber noch eher, durchgeführt wird.

III Verständigung mit Gefangenen bei Zugang

Nach Angaben des Anstaltsleiters kann es vorkommen, dass zur Verständigung mit Gefangenen im Aufnahmeverfahren zuverlässige Mitgefangene als Sprachmittler hinzugezogen werden. Grundsätzlich sind Bemühungen, Verständigungsschwierigkeiten mit Gefangenen unkompliziert zu lösen, zu unterstützen. Allerdings sollen in Situationen, in denen persönliche Angelegenheiten der Gefangenen besprochen werden, keine anderen Gefangenen hinzugezogen werden. Dies sieht so auch § 12 Abs. 2 LJVollzG vor. Es sollte deshalb in Zukunft davon abgesehen werden, andere Ge-

¹ LT-Drs. 16/1910, S. 119.

² SBJL, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl. 2009, § 5 Rn. 8; Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 5 Rn. 4.

fangene in diesen Situationen als Sprachmittler einzusetzen. Vielmehr muss gegebenenfalls auf externe Sprachmittler zurückgegriffen werden. Besuche der Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizei haben gezeigt, dass auch im ländlichen Raum in der Regel kurzfristig Sprachmittler oder Dolmetscher auch für seltene Sprachen beigezogen werden können, selbst wenn diese extra aus der nächsten Großstadt anreisen müssen. Im Notfall kann das Zugangsgespräch auch per Telefon übersetzt werden.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Elektronische Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen

Nach Angaben des Anstaltsleiters werden besondere Sicherungsmaßnahmen nicht elektronisch, sondern in einem Buch dokumentiert. Die Besuchsdelegation sah die Dokumentation der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ein. Die elektronische Erfassung der Sicherungsmaßnahmen hat den Vorteil, dass die Entwicklung der Anordnungen nach Art der Maßnahme, Dauer, Grund usw. sortiert werden kann. Auch kann die Entwicklung der Zahl der Anordnungen über die Zeit nachverfolgt werden. Dies kann Hinweise auf Entwicklungen des Anstaltsklimas geben. Nachdem in fast allen von der Länderkommission bisher besuchten Anstalten Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen elektronisch erfasst werden, sollte geprüft werden, ob auch in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt eine elektronische Erfassung eingeführt werden kann.

II Hausordnung

Die Hausordnung liegt nur auf Deutsch vor. Sie enthält jedoch einen Katalog von Rechten und Pflichten der Gefangenen, bei deren Nichtbeachtung Sanktionen drohen. Die Länderkommission regt an, die Hausordnung in die von den Gefangenen am häufigsten gesprochenen Sprachen zu übersetzen. Zudem gibt es eine Reihe von Einrichtungen, an die sich die Gefangenen ohne Überwachung des Schriftverkehrs wenden können. Von diesen werden lediglich einige in der Hausordnung erwähnt. Die Nennung sollte vervollständigt werden.

E Positive Beobachtungen

Der Besuchsdelegation fiel das gute Klima im Umgang zwischen Gefangenen und Beschäftigten auf. Auch aus den Gesprächen, die die Delegation führte, ergab sich, dass die Gefangenen sich von den Beschäftigten gut behandelt fühlen. Ein weiteres Indiz für den bedachten Umgang mit den Gefangenen ist das für jeden Gefangenen erstellte „Checkheft“, in dem diese Unterlagen, Fortschritte und sonstige wichtige Punkte des Vollzugs abheften und dokumentieren können.

F Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Justizministerium Rheinland-Pfalz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Reaktion werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Länderkommission gemeinsam mit der Bundesstelle erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Nennung von Namen auf der Homepage der Nationalen Stelle veröffentlicht.

Wiesbaden, 9. April 2015